

Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.3: Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege



Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen am 15/05/2013

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: +49 (0) 611 75 8167; Fax: +49 (0) 611 75 8990, -8994;
www.destatis.de/Kontakt oder jugendhilfe@destatis.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2013

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- *Grundgesamtheit*: Grundgesamtheit der Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege sind Kinder, die sich zum Stichtag 1. März in öffentlich geförderter Kindertagespflege befinden sowie jede Person, die diese Kindertagespflege durchführt.
- *Räumliche Abdeckung*: Deutschland und Bundesländer. Tiefere Gliederung durch die Statistischen Ämter der Länder (Regierungsbezirke, Landkreise).
- *Berichtszeitraum/-zeitpunkt*: Die Erhebung wurde bis zum Jahr 2008 zum Stichtag 15. März durchgeführt. Ab dem Jahr 2009 erfolgt die Erhebung zum Stichtag 1. März.
- *Periodizität*: Die Erhebung wird - seit 2006 - jährlich durchgeführt.
- *Rechtsgrundlagen*: Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- *Geheimhaltung*: § 16 BStatG
- *Qualitätsmanagement*: Regelmäßige und umfangreiche Plausibilitätskontrollen sichern Aussagekraft und Qualität der Ergebnisse.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 4

- *Inhalte der Statistik*: Erfasst werden in dieser Erhebung alle Kinder, die sich in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege befinden sowie alle Tagespflegepersonen, die die Kindertagespflege durchführen.
- *Nutzerbedarf*: Zweck der Erhebung ist, einen Überblick über das Angebot an mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege sowie den Stand des bedarfsgerechten Ausbaus dieses Angebots zu erhalten.
- *Nutzerkonsultation*: Die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung.

3 Methodik

Seite 5

- *Konzept der Datengewinnung*: Die Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege wird als Sekundärstatistik mittels einer Vollerhebung durchgeführt.
- *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung*: Vom Statistischen Bundesamt werden die Erhebungsunterlagen und Aufbereitungsprogramme vorbereitet sowie das Bundesergebnis erstellt. Die Durchführung der statistischen Erhebung, die Aufbereitung der Daten und die Veröffentlichung der länderbezogenen Ergebnisse erfolgen bei den Statistischen Ämtern der Länder.
- *Beantwortungsaufwand*: Sofern keine elektronische Datenlieferung erfolgt, können die Auskunftspflichtigen den Arbeitsanfall zum Stichtag gering halten, indem sie bereits zu Beginn eines mit öffentlichen Mitteln geförderten Tagespflegeverhältnisses die entsprechenden Fragebogen ausfüllen und in der Akte führen.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 6

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Die Ergebnisse der Statistik sind grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.
- *Stichprobenbedingte Fehler*: Aufgrund der Konzeption als Vollerhebung sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler*: Verzerrungen durch nicht-stichprobenbedingte Fehler sind in der Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege weitgehend ausgeschlossen.
- *Revisionen*: Bei der Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 6

- *Aktualität*: Erste Ergebnisse werden Ende des laufenden Jahres mit einer Pressemitteilung veröffentlicht. Zeitgleich erfolgt die Veröffentlichung der Daten detailliert im Internet.
- *Pünktlichkeit*: Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

Seite 6

- *Räumliche Vergleichbarkeit*: Die Erhebungsmethoden und -abläufe sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit*: Die Ergebnisse sind seit Erhebungsbeginn 2006 vergleichbar.

7 Kohärenz

Seite 7

- *Statistikübergreifende Kohärenz:* Die Erhebungsinhalte aller Teile der Kinder- und Jugendhilfestatistiken sind grundsätzlich so aufeinander abgestimmt, dass zusammenhängende Aussagen über einzelne Themenfelder sowie die dazugehörenden Ausgaben möglich sind.
- *Statistikinterne Kohärenz:* Die Statistik weist keine Inkonsistenzen auf.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 7

- *Verbreitungswege:* Die Ergebnisse der Statistik werden als Pressemitteilung und in verschiedenen Veröffentlichungen publiziert.
- *Richtlinien der Verbreitung:* Die Richtlinien der Verbreitung sind für alle Nutzergruppen einheitlich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 7

./.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege sind Kinder, die sich zum Stichtag 1. März in öffentlich geförderter Kindertagespflege befinden sowie jede Person, die diese Kindertagespflege durchführt.

Auskunftspflichtig sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Die Erhebung erstreckt sich auf die Anzahl der in Kindertagespflege befindlichen Kinder sowie die Zahl der die Kindertagespflege durchführenden Personen.

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland und Bundesländer. Tiefere Gliederung durch die Statistischen Ämter der Länder (Regierungsbezirke, Landkreise).

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Erhebung wurde bis zum Jahr 2008 zum Stichtag 15. März durchgeführt. Ab dem Jahr 2009 erfolgt die Erhebung zum Stichtag 1. März.

1.5 Periodizität

Die Erhebung wird - seit 2006 - jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Rechtsgrundlage der Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege sind die §§ 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (BGBl. S. 795) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Abs. 7a SGB VIII.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Entfällt.

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht ausschließlich Angaben auf Ebene der Bundesländer.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung werden im Prozess der Statistikerstellung vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Auf der Seite der Datenaufbereitung und –auswertung sichern regelmäßige und umfangreiche Plausibilitätskontrollen Aussagekraft und Qualität der Ergebnisse.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Aufgrund der bestehenden Auskunftspflicht und den durchgeführten Maßnahmen der Qualitätssicherung (siehe Punkt 1.8.1) ist die Qualität der Statistik als hoch anzusehen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Erfasst werden in dieser Erhebung alle Kinder, die sich in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege befinden sowie alle Tagespflegepersonen, die die Kindertagespflege durchführen. Kindertagespflegeverhältnisse, die ohne Kontakt zum Jugendamt direkt zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson privat vereinbart werden, werden nicht durch die amtliche Statistik erfasst.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Es werden keine Klassifikationssysteme angewandt.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Unter „Förderung mit öffentlichen Mitteln“ wird bei der Kindertagespflege nicht ausschließlich die Gewährung einer laufenden Geldleistung des Jugendamtes an die **Kindertagespflegepersonen** verstanden. Öffentliche Förderung ist weiter gefasst. In § 23 Abs. 1 und 4 SGB VIII werden verschiedene Leistungen genannt, die zur öffentlichen Förderung gezählt werden:

- Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson,
- Beratung der Kindertagespflegeperson oder der Eltern,
- Praxisbegleitung der Kindertagespflegeperson durch das Jugendamt,
- Kurse bzw. Veranstaltungen zur weiteren Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen,
- spezielle, im Landesrecht vorgesehene Förderungen mit öffentlichen Mitteln.

Zu den **Kindern** werden neben den persönlichen Merkmalen Geschlecht und Alter auch Angaben zum Migrationshintergrund sowie das Verwandtschaftsverhältnis zur Kindertagespflegeperson erfragt. Der Migrationshintergrund wird über die Fragen nach der ausländischen Herkunft mindestens eines Elternteils und danach, ob in der Familie vorrangig deutsch gesprochen wird, ermittelt. Damit besteht die Möglichkeit, die Ergebnisse mit denen anderer Untersuchungen zu vergleichen. Weiter werden der zeitliche Umfang der wöchentlichen Betreuung sowie eine Förderung des Kindes aufgrund von körperlicher, geistiger Behinderung bzw. wegen drohender oder seelischer Behinderung gemäß dem Achten bzw. Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, die im Rahmen der Kindertagespflege erbracht wird, erfragt. Fragen nach Art und Umfang der öffentlichen Finanzierung/Förderung der Tagespflegeverhältnisse und danach, ob eine zusätzliche Betreuungsform in Anspruch genommen wird, schließen den Fragebogen zu den Kindern ab.

2.2 Nutzerbedarf

Zweck der Erhebung ist, einen Überblick über das Angebot an mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege sowie den Stand des bedarfsgerechten Ausbaus dieses Angebots zu erhalten.

Die Erhebung ergänzt die Statistik über Kinder und tätige Personen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und trägt zu einem möglichst umfassenden Überblick über die Zahl der in Tagesbetreuung untergebrachten Kinder bei. Beide Erhebungen stellen zusammen die Grunddaten für die Planung von Kindertagesbetreuung auf örtlicher und überörtlicher Ebene bereit.

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen Ministerien des Bundes und der Länder, politische Vertreter, Wirtschaftsunternehmen, Medien, Universitäten, Verbände, Kirchen und Studenten.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Erhebungsunterlagen zu den neuen bzw. der erweiterten Statistiken zur Kindertagesbetreuung wurden in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) und der Dortmunder Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund Universität Dortmund/ Deutsches Jugendinstitut (AKJ^{Stat}), den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder sowie Vertretern der Praxis aus ausgewählten Jugendämtern erstellt. Entsprechend den Anforderungen aus Politik, Wissenschaft und Praxis wird u. a. in Zusammenarbeit mit der AKJ^{Stat} die Kinder- und

Jugendhilfestatistik kontinuierlich fachlich weiterentwickelt und analysiert.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege wird als Sekundärstatistik mittels einer Vollerhebung durchgeführt.

Für jedes Kind, das sich zum Stichtag 01. März in einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Kindertagespflege befindet, sowie für jede Person, die diese Kindertagespflege durchführt, ist ein Fragebogen auszufüllen und an das zuständige Statistische Amt des Landes zu senden.

Für die Auskunftspflichtigen besteht neben der Übersendung der ausgefüllten Papierfragebogen auch die Möglichkeit der elektronischen Datenlieferung.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Statistik „Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege“ ist eine dezentrale Statistik. Vom Statistischen Bundesamt werden die Erhebungsunterlagen und Aufbereitungsprogramme vorbereitet sowie das Bundesergebnis erstellt. Die Durchführung der statistischen Erhebung, die Aufbereitung der Daten und die Veröffentlichung der länderbezogenen Ergebnisse erfolgen bei den Statistischen Ämtern der Länder.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Datenaufbereitung erfolgt über spezielle Aufbereitungsprogramme in den Ländern.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Bereinigungsverfahren sind nicht erforderlich.

3.5 Beantwortungsaufwand

Sofern keine elektronische Datenlieferung erfolgt, können die Auskunftspflichtigen den Arbeitsanfall zum Stichtag gering halten, indem sie bereits zu Beginn eines mit öffentlichen Mitteln geförderten Tagespflegeverhältnisses die entsprechenden Fragebogen ausfüllen und in der Akte führen.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege wird jährlich als Vollerhebung bei allen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie den kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen durchgeführt. Regelmäßige, umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und Qualitätskontrollen sichern Aussagekraft und Qualität der Ergebnisse.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich bei der Statistik der Kinder und tätigen Personen um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht auftreten.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:

Die Ermittlung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen (= Auskunftspflichtige) gestaltet sich für die Statistischen Ämter der Länder unproblematisch, da die öffentliche Verwaltung nach klaren Strukturen und Zuständigkeiten geregelt ist. Fehler durch Mängel in Erfassungs- und Auswahlgrundlage sind weitgehend ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Durch die Auskunftspflicht der Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden Ausfälle ganzer Einheiten weitgehend ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:

Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und enge Abstimmung der zuständigen Ämter und Behörden weitgehend ausgeschlossen.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

4.4.3 Revisionsanalysen

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Erhebung der Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege findet zum 1. März durch die zuständigen Stellen statt. Spätestens zum 29. März sind die Daten an die jeweiligen Statistischen Ämter der Länder weiterzuleiten. Die Bundesergebnisse werden Ende des laufenden Jahres mit einer Pressemitteilung veröffentlicht. Zeitgleich erfolgt die Veröffentlichung der Daten detailliert im Internet.

5.2 Pünktlichkeit

Auf Länderebene erfolgt die Datenveröffentlichung üblicherweise früher. Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmethoden und -abläufe sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind daher räumlich vergleichbar.

Nach der Bezirksreform in Berlin im Jahr 2001 können die Angaben nicht mehr nach dem Ost- und Westteil der Stadt aufgliedert werden. Der Nachweis der Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet und die neuen Länder erfolgt daher ohne die Daten von Berlin.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Ergebnisse sind seit Erhebungsbeginn 2006 vergleichbar.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Erhebungsinhalte aller Teile der Kinder- und Jugendhilfestatistiken sind grundsätzlich so aufeinander abgestimmt, dass zusammenhängende Aussagen über einzelne Themenfelder sowie die dazugehörenden Ausgaben möglich sind. Somit ist aus der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ersichtlich, wie viel die öffentliche Hand für die Kindertagespflege aufwendet.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege weist keine Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Entfällt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Jährlich im November wird üblicherweise eine Pressemitteilung über die Ergebnisse der Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege unter <http://www.destatis.de> veröffentlicht.

Die Jahresergebnisse der Erhebung werden in elektronischer Form angeboten. Die Publikationen können kostenlos heruntergeladen werden unter:

<http://destatis.de/publikationen>

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Die Veröffentlichungstermine der Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege werden in der öffentlich zugänglichen Terminvorschau für Presseveröffentlichungen festgehalten. Diese Terminvorschau wird jeweils am Freitag 10:00 Uhr MEZ für die Folgewoche bekanntgegeben.

Die Terminvorschau kann eingesehen werden unter:

<http://www.destatis.de> »Presse&Service » Presse

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

./.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.3: Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege

TPK: Kinder in Kindertagespflege

TPK

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Rücksendung
bitte bis
28. März 2014

Stichtag: 1. März 2014

Sie erreichen uns über

Telefon: XXXXX XX-Durchwahl
Xxxx XXXXXXXX -XXXX
XXXXXX XXXXXXXX -XXXX
Telefax: XXXXXXXX-XXXX
E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie dem Fragebogenteil TPP: Kindertagespflegepersonen. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen in der separaten Unterlage.

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Kennnummer



Kennnummer Einrichtung

A Persönliche Merkmale

1 Geschlecht 16

Männlich 1

Weiblich 2

2 Geburtsmonat 17-18

3 Geburtsjahr 19-22

4 In Kindertagespflege seit

Monat 23-24

Jahr 25-28

5 Migrationshintergrund

5.1 Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht: Staatsangehörigkeit) 29

Ja 1

Nein 2

5.2 In der Familie vorrangig gesprochene Sprache 30

Deutsch 1

Nicht deutsch 2

6 Verwandtschaftsverhältnis zur Tagespflegeperson 31

6.1 Großeltern 1

6.2 Andere Verwandte 2

6.3 Nicht verwandt 3

B Vertraglich vereinbarte Betreuungszeiten

1 Stundenumfang pro Woche 32-33

2 Anzahl der Betreuungstage pro Woche 34

3 Betreuung findet (auch) am Wochenende statt 35

Ja 1

Nein 2

4 Kind erhält (über die Tagespflegeperson angeboten) Mittagsverpflegung während der Tagespflege 36

Ja 1

Nein 2

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1-15 2
BA Land Kreis Gemeinde Laufende Nummer

C Erhöhter Förderbedarf

Kind erhält in der Tagespflege
Eingliederungshilfe nach dem
SGB XII/SGB VIII wegen ...

- | | | | | |
|---|---|----|--------------------------|---|
| 1 | körperlicher Behinderung | 37 | | |
| | Ja | | <input type="checkbox"/> | 1 |
| | Nein | | <input type="checkbox"/> | 2 |
| 2 | geistiger Behinderung | 38 | | |
| | Ja | | <input type="checkbox"/> | 1 |
| | Nein | | <input type="checkbox"/> | 2 |
| 3 | drohender oder seelischer
Behinderung (u. a. Entwicklungs-
verzögerung) | 39 | | |
| | Ja | | <input type="checkbox"/> | 1 |
| | Nein | | <input type="checkbox"/> | 2 |

D Umfang der öffentlichen Finanzierung/Förderung

Mehrfachangaben möglich.

- | | | | | |
|---|---|----|--------------------------|---|
| 1 | Information, Vermittlung | 40 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| 2 | Fachliche Unterstützung | 41 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| 3 | Sachaufwand | 42 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| 4 | Beitrag zur Anerkennung der
Förderleistung | 43 | <input type="checkbox"/> | 1 |

noch:

D Umfang der öffentlichen Finanzierung/Förderung

- | | | | | |
|---|--|----|--------------------------|---|
| 5 | Beitrag zur Unfallversicherung | 44 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| 6 | Beitrag zur Alterssicherung,
Beitrag zur Kranken- und
Pflegeversicherung | 45 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| 7 | Andere, auf Landesrecht
beruhende öffentliche
Finanzierung/Förderung | 46 | <input type="checkbox"/> | 1 |

E Gleichzeitig bestehende andere Betreuungs- arrangements

Es ist nur eine Angabe möglich.

Kind besucht zusätzlich zu dieser
Tagespflege:

- | | | | | |
|---|--|----|--------------------------|---|
| 1 | Eine Einrichtung der Kindertages-
betreuung (z. B. Krippe, Kinder-
garten, Hort, altersgemischte
Einrichtungen) | 47 | <input type="checkbox"/> | 1 |
| 2 | Ein weiteres (zeitlich kürzeres)
Tagespflegeverhältnis | | <input type="checkbox"/> | 2 |
| 3 | Eine Ganztagschule | | <input type="checkbox"/> | 3 |
| 4 | Kein anderes Betreuungs-
arrangement | | <input type="checkbox"/> | 4 |
- ### F Kind besucht bereits die Schule
- | | | | | |
|--|-------|----|--------------------------|---|
| | | 48 | <input type="checkbox"/> | 1 |
|--|-------|----|--------------------------|---|

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

 Teil III.3: Kinder und tätige Personen in öffentlich
geförderter Kindertagespflege

TPK: Kinder in Kindertagespflege

Erläuterungen zum Fragebogen

A Persönliche Merkmale
**1–3 Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr
des Kindes**

 Für jedes Kind sind Geschlecht, Geburtsmonat und Geburts-
jahr anzugeben. Letztere Angaben werden zur Berechnung
des genauen Alters des Kindes benötigt.

**4 In Kindertagespflege seit (Monat und Jahr
der Aufnahme)**

 Hier ist anzugeben, seit wann das Kind im Bereich des derzeit
zuständigen örtlichen Jugendamtes in Kindertagespflege ist.
Ein Wechsel der Tagespflegeperson wird dabei nicht berück-
sichtigt.

Beispiele:

 Ein Kind ist seit dem 1. Dezember 2013 in Kindertagespflege
und zwar durchgängig bei einer Tagesmutter. Entsprechend
ist als Monat und Jahr der Aufnahme in Tagespflege 12 2013
anzugeben.

 Ein Kind ist seit dem 1. Mai 2013 in Tagespflege; zunächst
bei Person A und ab Oktober 2013 bei Person B. Als Datum
der Aufnahme in Kindertagespflege ist 05 2013 anzugeben.

5 Migrationshintergrund

 Bei **ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils**
ist anzugeben, ob die Mutter und/oder der Vater des Kindes
aus dem Ausland stammen. Hierbei ist die aktuelle Staats-
angehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich. Leben die Eltern
nicht mehr zusammen (Trennung, Scheidung, Verwitwung),
ist für die Angabe nur die Situation des Elternteils zu berück-
sichtigen, bei dem das Kind lebt. Im Falle einer neuen Partner-
schaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, soll die Situation
des neuen Partners mit berücksichtigt werden.

Beispiele:

 Die Familienmitglieder sind als Aussiedler aus Russland
mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Deutschland
gekommen. In dem Fall ist „Ja“ anzugeben.

 Die Eltern sind aus der Türkei nach Deutschland gekommen
und haben die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen.
In diesem Fall ist „Ja“ anzugeben.

 Die Eltern sind in Deutschland geboren und aufgewachsen
und haben die italienische Staatsangehörigkeit („Migranten
der zweiten oder dritten Generation“). In diesem Fall ist
„Nein“ anzugeben.

 Darüber hinaus ist anzugeben, ob **in der Familie des
Kindes vorrangig deutsch oder eine andere Sprache
gesprochen wird.**
6 Verwandtschaftsverhältnis zur Tagespflegeperson
Großeltern ist nur anzugeben, wenn es sich um die „leib-
lichen“ Großeltern des Kindes handelt. Eltern eines neuen
Lebens-/Ehepartners zählen nur dann als „Großeltern“, wenn
der neue Partner das Kind adoptiert hat.

Andere Verwandte: Ein Kind gilt als mit der Tagespflege-
person verwandt oder verschwägert in gerader Linie oder in
der Seitenlinie bis zum vierten Grad (z. B. Geschwister der
leiblichen Eltern bzw. deren **Ehepartner** (Tante, Onkel des
Kindes), Geschwister der Großeltern). Nicht als verwandt
gelten (Tauf-)Paten des Kindes, sofern sie nicht das o. g.
Kriterium erfüllen.

 In allen anderen Fällen ist „**nicht verwandt**“ anzugeben.

B Vertraglich vereinbarte Betreuungszeiten

 Unter **Betreuungszeit** ist der **vertraglich vereinbarte**
Stundenumfang pro Woche anzugeben sowie die Zahl der
Tage pro Woche, an denen die Betreuung stattfindet.

 Entscheidend ist ausschließlich der vertraglich vereinbarte
Betreuungsumfang, auch wenn dieser vom tatsächlichen
Betreuungsumfang abweicht.

 Wenn der Betreuungsvertrag nicht den wöchentlichen,
sondern den täglichen oder monatlichen Betreuungsumfang
festschreibt, so ist dieser entsprechend auf eine Woche um-
zurechnen (tägliche Betreuungszeit mal Anzahl der wöchent-
lichen Betreuungstage bzw. monatliche Betreuungszeit durch
4,35). Bei wöchentlich unterschiedlichem Betreuungsumfang
ist der Durchschnittswert zu bilden. Zudem ist anzugeben, ob
die Betreuung – vertraglich vereinbart – auch am Wochenende
(Samstag und/oder Sonntag) stattfindet.

Mittagsverpflegung umfasst nur Mittagessen, das **über die
Tagespflegeperson organisiert** ist. Dazu zählt u. a. Mittag-
essen, das in der Tagespflegestelle selbst gekocht oder
anderweitig bereitgestellt wird. **Nicht dazu zählt** von zu
Hause selbst mitgebrachtes Essen (Lunch-Paket).

 Mittagsverpflegung ist dann anzukreuzen, wenn das Kind an
mindestens der Hälfte der betreuten Tage pro Woche ein
über die Tagespflegeperson organisiertes Essen erhält.

C Erhöhter Förderbedarf

Bitte beachten Sie:

Bei der Beantwortung der Frage, ob ein Kind entsprechende Eingliederungshilfe in der Tagespflege erhält, ist es unerheblich nach welcher gesetzlichen Grundlage (SGB VIII oder SGB XII) diese erfolgt.

Um eine entsprechende Eingliederungshilfe in der Tagespflege zu erhalten, ist ein **amtlicher Bescheid** bzw. ein Gutachten maßgebend.

Sofern das Kind eine anerkannte Mehrfachbehinderung hat und z. B. sowohl eine körperliche als auch eine geistige Behinderung hat, sind beide Felder anzukreuzen.

In keinem Fall ist jedoch eine Eingliederungshilfe anzukreuzen, wenn es sich lediglich um eine Einschätzung der Auskunft gebenden Tagespflegeperson handelt, ohne dass eine Feststellung durch die zuständigen Ämter erfolgt ist oder ein entsprechender Bescheid noch nicht vorliegt.

Kind erhält in der Tagespflege Eingliederungshilfe wegen körperlicher Behinderung

Kind erhält in der Tagespflege Eingliederungshilfe wegen geistiger Behinderung

Hier ist anzukreuzen, wenn das Kind einen **nachgewiesenen** erhöhten **Förderbedarf wegen körperlicher** und/oder **geistiger Behinderung** hat und **in der Tagespflege Eingliederungshilfe** erhält.

Zu den **körperlichen Behinderungen** zählen u. a. Blindheit, Gehörlosigkeit, Cerebralpareesen/Spastiken, Querschnittslähmungen oder der Teilverlust von Gliedmaßen. Zu den **geistigen Behinderungen** zählen u. a. Trisomie 21, Autismus, Fragiles X-Syndrom, Angelmann-Syndrom, Fetales Alkoholsyndrom.

Kind erhält in der Tagespflege Eingliederungshilfe wegen drohender oder seelischer Behinderung

Hier ist anzukreuzen, wenn das Kind einen **nachgewiesenen** erhöhten **Förderbedarf** aufgrund **einer drohenden oder einer seelischen Behinderung** hat und **in der Tagespflege Eingliederungshilfe** erhält.

Dabei kann es sich um eine (drohende) seelische Behinderung nach § 35a SGB VIII oder nach SGB XII handeln oder das Kind erhält in der Tagespflege eine Eingliederungshilfe, da es von einer Behinderung bedroht ist, z. B. aufgrund einer **Entwicklungsverzögerung**.

D Umfang der öffentlichen Finanzierung/Förderung

Der Umfang der öffentlichen Finanzierung/Förderung ist weit gefasst und bezieht sich nicht nur auf Gewährung einer laufenden Geldleistung des öffentlichen Trägers (vgl. unter „Abgrenzung des Erhebungsbereichs“).

Hier sind die entsprechenden Leistungen anzukreuzen, die im Zusammenhang mit dem Kindertagespflegeverhältnis des Kindes erbracht werden/wurden (Mehrfachangaben).

Fachliche Unterstützung (2) umfasst die Beratung der Tagespflegeperson und/oder der Eltern, die Begleitung der Tagespflegeperson z. B. in „Praxisbegleitgruppen“ und die Weiterqualifikation der Tagespflegeperson.

E Gleichzeitig bestehende andere Betreuungsarrangements

Wird das Kind zusätzlich zu dieser Kindertagespflege noch in anderer Form über Tag betreut, ist dies hier anzugeben. Ein **weiteres Tagespflegeverhältnis** ist auch dann anzugeben, wenn es nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert wird. Zur **Ganztagschule** zählen auch Betreuungen, die außerhalb des Unterrichts in schulischer Trägerschaft durchgeführt werden. **Kein anderes Betreuungsarrangement** ist auch anzukreuzen, wenn das Kind z. B. eine Schule besucht.

Nicht als Kindertagesbetreuung gelten Au-Pair-Verhältnisse oder Babysitting.

Bitte beachten Sie:

Besteht für das Kind ein weiteres **mit öffentlichen Mitteln** gefördertes Kindertagespflegeverhältnis bei einer anderen Tagespflegeperson, ist dieses Kind nur einmal zur Statistik zu melden. Bezug für die Meldung ist die zeitlich längste Kindertagespflege.

F Kind besucht bereits die Schule

Besucht das Kind bereits die Schule, ist dies hier anzugeben. Als Schule gelten alle dem Schulsystem zugeordneten Einrichtungen.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.3: Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege

TPP: Kindertagespflegepersonen

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Kennnummer

Rücksendung
bitte bis
28. März 2014

TPP

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Stichtag: 1. März 2014

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon: XXXXX XX-Durchwahl

Xxxx XXXXXXXX -XXXX

Xxxxxx XXXXXXXX -XXXX

Telefax: XXXXXXXX-XXXX

E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen in der separaten Unterlage.



Kennnummer Einrichtung

A Persönliche Merkmale

- 1 **Geschlecht** 16
- Männlich 1
- Weiblich 2

- 2 **Geburtsmonat** 17-18
- 3 **Geburtsjahr** 19-22

B Art und Umfang der Qualifikation

- 1 **Höchster Berufsausbildungsabschluss** 23-24
- 1.1 Dipl.-Sozialpädagoge/-pädagogin, Dipl.-Sozialarbeiter/-arbeiterin (FH oder vergleichbarer Abschluss) 01
- 1.2 Dipl.-Pädagoge/-Pädagogin, Dipl.-Sozialpädagoge/-pädagogin, Dipl.-Erziehungswissenschaftler/-wissenschaftlerin (Universität oder vergleichbarer Abschluss) 02
- 1.3 Dipl.-Heilpädagoge/-pädagogin (FH oder vergleichbarer Abschluss) 03
- 1.4 Staatlich anerkannter/anerkannte Kindheitspädagoge/-pädagogin (Master) 36
- 1.5 Staatlich anerkannter/anerkannte Kindheitspädagoge/-pädagogin (Bachelor) 37
- 1.6 Erzieher/Erzieherin 04
- 1.7 Heilpädagoge/-pädagogin (Fachschule) 05
- 1.8 Kinderpfleger/-pflegerin 06
- 1.9 Heilerzieher/-erzieherin, Heilerziehungspfleger/-pflegerin (auch Kinderkrankenschwester, Kranken- und Altenpfleger/-pflegerin) 07

- 1.10 Familienpfleger/-pflegerin 08
- 1.11 Assistent/Assistentin im Sozialwesen (Sozialassistent/-assistentin, Sozialbetreuer/-betreuerin, Sozialpflegeassistent/-assistentin, sozialpädagogischer Assistent/Assistentin) 09
- 1.12 Soziale und medizinische Helferberufe (Erziehungshelfer/-helferin, Heilerziehungshelfer/-helferin, Hauswirtschaftshelfer/-helferin, Krankenpflegehelfer/-helferin) 10
- 1.13 Sonstige soziale/sozialpädagogische Kurzausbildung 11
- 1.14 Anderer, nicht fachpädagogischer Berufsausbildungsabschluss 99
- 1.15 Noch in Berufsausbildung 34
- 1.16 Ohne abgeschlossene Berufsausbildung 35

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1-15 3

BA Land Kreis Gemeinde Laufende Nummer

noch:

B Art und Umfang der Qualifikation

2 Abgeschlossener Qualifizierungskurs für Kindertagespflege

25

Ja 1

Nein 2

Wenn „Ja“, dann bitte die Dauer des Qualifizierungskurses ankreuzen.

26

Weniger als 30 Stunden 1

30 – 70 Stunden 2

71 – 120 Stunden 3

121 – 159 Stunden 4

160 und mehr Stunden 5

3 Anderer Nachweis der Qualifikation

27

Ja 1

Nein 2

4 In tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung

28

Ja 1

Nein 2

5 Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder

29

Ja 1

Nein 2

C Angaben zur Betreuung

1 Anzahl der betreuten Kinder

(mit öffentlichen Mitteln geförderte
Betreuungsverhältnisse am Stichtag)

30-31

2 Davon (überwiegender) Ort der Betreuung

i Bitte für **jeden Ort** die entsprechende
Anzahl der Kinder angeben.

2.1 In der Wohnung des Kindes/der Kinder 32-33

2.2 In der eigenen Wohnung 34-35

2.3 In anderen Räumen 36-37

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Stichtag: 1. März 2014



 Teil III.3: Kinder und tätige Personen in öffentlich
geförderter Kindertagespflege

Erläuterungen zum Fragebogen
A Persönliche Merkmale
1–3 Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr

Für jede Tagespflegeperson sind Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr anzugeben. Letztere Angaben werden zur Berechnung des genauen Alters der Tagespflegeperson zum Stichtag benötigt.

B Art und Umfang der Qualifikation

Kindertagespflege soll durch „geeignete Tagespflegepersonen“ durchgeführt werden (§ 23 Absatz 1 SGB VIII). Geeignet sind nach § 23 Absatz 3 SGB VIII Personen, die u. a. „über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben“. Die nachfolgenden Fragen dienen zur Erfassung der Art des Qualifikationsnachweises der Tagespflegepersonen.

1 Höchster Berufsausbildungsabschluss

Verfügt die Tagespflegeperson über einen fachpädagogischen Berufsausbildungsabschluss, ist dieser hier anzukreuzen. Maßgebend sind dabei die Verhältnisse am Stichtag.

Die Zuordnung von DDR-Berufsausbildungsabschlüssen und gebräuchlichen Berufsbezeichnungen wird in nebenstehender Liste geregelt. Andere Berufsausbildungsabschlüsse sollen den ihnen am ehesten entsprechenden Kategorien zugeordnet werden.

Bitte beachten Sie auch folgende Hinweise:
**Dipl.-Sozialpädagoge/Dipl.-Sozialpädagogin,
Dipl.-Sozialarbeiter/Dipl.-Sozialarbeiterin:**

Hierunter fallen auch Abschlüsse, die an einer Gesamthochschule/Universität im Fachhochschulstudiengang abgelegt wurden sowie Bachelor of Art-Abschlüsse für die Bereiche Sozialarbeit bzw. Sozialwesen.

**Dipl.-Pädagoge/Dipl.-Pädagogin, Dipl.-Sozialpädagoge/
Dipl.-Sozialpädagogin, Dipl.-Erziehungswissenschaftler/
Dipl.-Erziehungswissenschaftlerin:**

Hierunter fallen auch Magister-Abschlüsse mit Hauptfach Erziehungswissenschaft, Dipl.-Sozialpädagoge/Dipl.-Sozialpädagogin mit universitärem Diplom (Langstudiengang), Dipl.-Elementarzieher/Dipl.-Elementarzieherin, Dipl.-Sonderpädagoge/Dipl.-Sonderpädagogin, Dipl.-Rehabilitationspädagoge/Dipl.-Rehabilitationspädagogin, Umweltpädagoge/Umweltpädagogin, Dipl.-Psychologe/Dipl.-Psychologin sowie Master of Art-Abschlüsse für die Bereiche Sozialarbeit bzw. Sozialwesen.

**Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge/anerkannte
Kindheitspädagogin (Master)**

Die Bezeichnungen der Master-Studiengänge, die für die Tätigkeit im Bereich der Bildung und Erziehung in der Kindheit qualifizieren, sind in Deutschland nicht einheitlich. Folgende Master-Abschlüsse sind z. B. zu berücksichtigen:

Master in ...

Elementar- und Integrationspädagogik; Childhood research and education – Kindheitsforschung; Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Pädagogik der Kindheit/ Diversity Education; Frühe Kindheit; Frühkindliche Bildung und Erziehung; Kindheit, Jugend, Soziale Dienste

**Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge/anerkannte
Kindheitspädagogin (Bachelor)**

Die Bezeichnungen der Bachelor-Studiengänge, die für die Tätigkeit im Bereich der Bildung und Erziehung in der Kindheit qualifizieren, sind in Deutschland nicht einheitlich. Folgende Bachelor-Abschlüsse sind z. B. zu berücksichtigen:

Bachelor in ...

Bildung und Erziehung in der Kindheit, Bildung und Erziehung im Kindesalter, Erziehung und Bildung im Lebenslauf, integrative Frühpädagogik, Frühpädagogik, Bildung und Erziehung, Frühkindliche Bildung und Erziehung, Elementarpädagogik, Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter, Frühe Bildung

Erzieher/Erzieherin:

Hierunter fallen auch staatlich anerkannte Kindergärtner/Kindergärtnerin und Kinderhortner/Kinderhortnerin, Arbeitserzieher/Arbeitserzieherin (BW), Erzieher/Erzieherin – Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung (BW), Fachkraft Soziale Arbeit (SN).

Kinderpfleger/Kinderpflegerin:

Hierunter fallen auch Erziehungshelfer/Erziehungshelferin (RP), Dorfhelfer/Dorfhelferin (BW, BY, NI, NRW).

Heilerzieher/Heilerzieherin, Heilerziehungspfleger/Heilerziehungspflegerin

Hierunter fallen auch: Entbindungspfleger/Hebamme, Physiotherapeut/Physiotherapeutin, Ergotherapeut/Ergotherapeutin, Logopäde/Logopädin, Sprachtherapeut/Sprachtherapeutin.

Familienpfleger/Familienpflegerin:

Hierunter fallen auch die Fachkraft für Hauswirtschaft und Sozialpflege (SH), Haus- und Familienpfleger/-pflegerin (BW, HB, NI, ST).

Sonstige soziale/sozialpädagogische Kurzausbildung:

Ausbildung unterhalb der Fachschulausbildung; es kann sich auch um Sonderlehrgänge oder um landesspezifische Modellvorhaben handeln.

Zuordnung von DDR-Berufsausbildungsabschlüssen

Berufsausbildungsabschluss	umfasst zum Beispiel auch
Dipl.-Sozialpädagoge/ Dipl.-Sozialpädagogin, Dipl.-Sozialarbeiter/ Dipl.-Sozialarbeiterin (FH oder vergleichbarer Abschluss)	Sozialdiakon/Sozialdiakonin, Sozialpädagoge/Sozialpädagogin, Jugendfürsorger/Jugendfürsorgerin, Sozial- und Gesundheitsfürsorger/- fürsorgerin, Rehabilitationspäda- goge/Rehabilitationspädagogin
Erzieher/Erzieherin	Heimerzieher/Heimerzieherin, Unter- stufenlehrer/Unterstufenlehrerin, Kindergärtner/Kindergärtnerin, Krippenerzieher/Krippenerzieherin, Krippenpädagog/Krippenpädagogin, Hortlerzieher/Hortlerzieherin, Erzieher/Erzieherin für Jugendheime, Erzieher/Erzieherin in Heimen und Horten, Erzieher/Erzieherin im kirchlichen Dienst, Gruppenerzieher/ Gruppenerzieherin, Kinderdiakon/ Kinderdiakonin
Kinderpfleger/Kinder- pflegerin	Facharbeiter/Facharbeiterin für Kinderpflege
Sonstiger Berufsaus- bildungsabschluss	Verkäufer/Verkäuferin, Klubleiter/ Klubleiterin, Freundschaftspionier- leiter/Freundschaftspionierleiterin
Ohne abgeschlossene Berufsausbildung	Erziehungshelfer/Erziehungshelferin ohne Abschluss

2 Abgeschlossener Qualifizierungskurs für Kindertagespflege

Verfügt die Tagespflegeperson über einen „abgeschlossenen Qualifizierungskurs für Kindertagespflege“, ist dies hier unter Berücksichtigung der Dauer des Kurses anhand der Stundenzahl anzugeben.

3 Anderer Nachweis der Qualifikation

Ein „Anderer Nachweis der Qualifikation“ kann z. B. auf landesrechtlichen Regelungen zum Qualifikationsnachweis beruhen.

4 In tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung

Nimmt die Tagespflegeperson während der Tätigkeit der Kindertagespflege an einem Kurs zur Grundqualifizierung teil, ist „in tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung“ anzukreuzen.

5 Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder

Weiter ist anzukreuzen, wenn die Tagespflegeperson einen „Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder“ absolviert hat.

Beachte: Besteht der „Qualifizierungskurs für Kindertagespflege“ aus mehreren „Modulen“ (= Kursen), bedeutet der erfolgreiche Abschluss einzelner Module nicht zwingend eine „abgeschlossene Grundqualifizierung“ bei der gleichzeitig „in tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung“ angegeben werden kann. Eine solche Mehrfachangabe ist nicht zulässig. Es liegt in der Entscheidung der meldenden Stelle, hier entweder „abgeschlossene Grundqualifizierung“ mit dem entsprechenden Stundenumfang oder „in tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung“ anzugeben.

C Angaben zur Betreuung

1 Anzahl der betreuten Kinder

Hier ist die Zahl der Kinder einzutragen, für die am Stichtag ein Betreuungsverhältnis bei der Tagespflegeperson besteht. Dabei ist nicht notwendig, dass am Stichtag tatsächlich eine Betreuung stattfindet. Unberücksichtigt bleibt die Zahl möglicher bzw. gewünschter Betreuungsverhältnisse der Tagespflegeperson (Kapazität).

2 Davon (überwiegender) Ort der Betreuung

Hier ist bei jedem Ort die Zahl der von der Tagespflegeperson dort gewöhnlich und regelmäßig betreuten Kinder anzugeben. Betreut eine Tagespflegeperson mehrere Kinder an unterschiedlichen Orten, ist für den jeweiligen Ort die entsprechende Zahl der Kinder anzugeben.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.3: Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege

Stichtag: 1. März 2014

TP.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Zweck der Erhebung ist, einen Überblick über das Angebot an mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege sowie den Stand des bedarfsgerechten Ausbaus dieses Angebots zu erhalten. Erhoben werden die Anzahl der in Kindertagespflege befindlichen **Kinder** sowie die Zahl der die Kindertagespflege durchführenden **Personen**. Die Erhebung ergänzt die Statistik über Kinder und tätige Personen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und trägt zu einem möglichst umfassenden Überblick über die Zahl der in Tagesbetreuung untergebrachten Kinder bei. Beide Erhebungen stellen zusammen die Grunddaten für die Planung von Kindertagesbetreuung auf örtlicher und überörtlicher Ebene bereit.

Die Erhebung wird als Totalerhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in jährlichem Abstand – jeweils zum Stichtag 1. März – durchgeführt.

Rechtsgrundlagen

§§ 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden Angaben zu § 99 Absatz 7a SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 und 5 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, auskunftspflichtig. Nimmt ein freier Träger der Jugendhilfe Aufgaben eines öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Wege der Delegation wahr, muss im Rahmen dieser Aufgabenübertragung geregelt sein, dass der freie Träger die notwendigen Daten für die Meldung zur Statistik dem öffentlichen Träger zur Verfügung stellt oder die Meldung zur Statistik direkt vornimmt. Gemäß § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.

Hilfsmerkmale, Löschen, laufende Nummern/ Ordnungsnummern

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, die Kennnummer, die von der Auskunft gebenden Stelle für jedes zu meldende Kind und jede zu meldende Kindertagespflegeperson frei vergeben wird, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummer der Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden spätestens nach Abschluss der jeweiligen Erhebung vernichtet.

Die vom statistischen Amt vergebenen laufenden Nummern und Ordnungsnummern bestehen aus einem Regionalschlüssel für den jeweiligen Kreis und die Gemeinde sowie einer frei vergebenen, laufenden Nummer für jedes gemeldete Kind und jede gemeldete Kindertagespflegeperson. Letztere dient der Unterscheidung der zur Statistik gemeldeten Kinder und Kindertagespflegepersonen und der rationellen Aufbereitung.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Erfasst werden in dieser Erhebung alle Kinder, die sich in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege befinden sowie **alle Tagespflegepersonen**, die die Kindertagespflege durchführen. Es sind nur die Tagespflegepersonen zu melden, die zum Stichtag 1. März auch tatsächlich Kinder in einem vertraglichen Betreuungsverhältnis haben. Im Sinne des SGB VIII sind Kinder alle Personen, die noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII). Angaben zu den Kindern und zu den Kindertagespflegepersonen werden mit je einem gesonderten Fragebogen erfasst. Bestehen für ein Kind verschiedene, mit öffentlichen Mitteln geförderte Tagespflegeverhältnisse, ist dieses Kind nur einmal zur Statistik zu melden. Bezug für die Meldung ist die zeitlich längste Tagespflege. Tagespflegepersonen, die **ausschließlich** zur Sicherstellung der Betreuung in Ausfallzeiten (z. B. Krankheit, Urlaub) der regulären Tagespflegeperson eingesetzt werden, sind nicht zur Statistik zu melden.

„Förderung mit öffentlichen Mitteln“ bezieht sich dabei nicht ausschließlich auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen. Nach § 23 SGB VIII ist öffentliche Förderung weiter gefasst. Sie kann jede einzelne der in § 23 Absatz 1 und Absatz 4 SGB VIII genannten Leistungen umfassen. Danach werden auch solche Kinder zur Statistik gemeldet, bei denen das Jugendamt (nur) die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson und/oder die Beratung der Kindertagespflegeperson oder der Eltern übernommen hat. Ebenfalls zur Statistik zu melden sind solche Kinder, die von Kindertagespflegepersonen betreut werden, die vom Jugendamt in ihrer Tätigkeit begleitet werden (z. B. in Praxisbegleitgruppen) und/oder an Kursen/Veranstaltungen zur weiteren Qualifizierung ihrer Tätigkeit teilnehmen. Ebenso sind spezielle, im Landesrecht vorgesehene Förderungen mit öffentlichen Mitteln zu berücksichtigen.

Meldung zur Statistik

Für jedes Kind, das sich zum Stichtag 1. März 2014 in einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Kindertagespflege befindet, sowie für jede Person, die diese Kindertagespflege durchführt, ist **ein** Fragebogen vollständig auszufüllen und bis zum 28. März 2014 an das statistische Amt zu senden. Entscheidend für die Meldung zur Statistik ist allein die Förderung nach § 23 SGB VIII.

Die Angaben zu den betreuten Kindern werden von dem Jugendamt gemeldet, das das Betreuungsverhältnis vermittelt hat und die Kosten trägt.

Die Meldung der Tagespflegeperson erfolgt durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeit die Tagespflegeperson wohnt.

Findet die Betreuung in der Wohnung des Kindes statt und kommt die Tagespflegeperson aus einem anderen Jugendamtsbezirk, meldet das Jugendamt, in dessen Zuständigkeit das betreute Kind wohnt, sowohl die Angaben zum Kind als auch die Angaben zu der Tagespflegeperson.

Aus praktischen Gründen empfiehlt es sich, um den Arbeitsanfall zum Stichtag gering zu halten, bereits zu Beginn eines mit öffentlichen Mitteln geförderten Tagespflegeverhältnisses die entsprechenden Fragebogen auszufüllen und in der Akte zu führen. Zum Stichtag kann der bereits ausgefüllte Bogen der Akte entnommen und um eventuell noch notwendige Angaben ergänzt dem statistischen Amt übersandt werden – natürlich nur, wenn das Kindertagespflegeverhältnis am Stichtag noch besteht.

Für die Übermittlung der notwendigen Angaben in elektronischer Form sind die Modalitäten (z. B. Art der Übermittlung und Zeitpunkt) mit dem zuständigen statistischen Amt rechtzeitig vorab zu klären.

JH351-2014

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil III.3.1

Statistikidentifikator: -
EVAS-Nummer: -
Berichtszeit: 1.3.2014

Satzformat: fest
Satzlänge: 57

Datensatz-Nr. / -Name: -
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):	Sortierung (Ordnungsfelder):	Archivierungsdauer (in Jahren):
JH351 - Kinder in Kindertagespflege	-	

Beschreibung:

-

Kommentar:

JH351 - Fehlerfreies, typisiertes Material

.BASE-Bereich: Jugendhilfe
.BASE-Projekt: -
.BASE-Programm: -

Verantwortlich:
Ansprechpartner:

Stand: 10/2013
Datum: 30.10.2013

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH351-2014	ASP-Name: ASP-JH351
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

1	BA	1	1	ALN	Bogenart = 2
	EF1	2 - 15	14	STR	Identifikation Auskunft gebende Stelle
	EF1UG1	2 - 9	8	STR	Untergruppe 1:Gemeinde
	EF1UG2	2 - 6	5	STR	Untergruppe 2:Kreis
	EF1UG3	2 - 4	3	STR	Untergruppe 3:Regierungsbezirk
2	EF1U1	2 - 3	2	ALN	Land
3	EF1U2	4	1	ALN	Regierungsbezirk
4	EF1U3	5 - 6	2	ALN	Kreis
5	EF1U4	7 - 9	3	ALN	Gemeinde
6	EF1U5	10 - 15	6	ALN	Laufende Nummer
					Persönliche Merkmale
7	EF402	16	1	ALN	Geschlecht 1= männlich 2= weiblich
	EF403	17 - 22	6	STR	Geburtsmonat/ - jahr
8	EF403U1	17 - 18	2	NOV02K00	Geburtsmonat
9	EF403U2	19 - 22	4	NOV04K00	Geburtsjahr
	NEF403	23 - 28	6	STR	In Kindertagespflege seit
10	NEF403U1	23 - 24	2	NOV02K00	Monat
11	NEF403U2	25 - 28	4	NOV04K00	Jahr
					Migrationshintergrund
12	EF404	29	1	ALN	Ausländisches Herkunftsland der Eltern / eines Elternteils - 1 = ja - 2 = nein
13	EF405	30	1	ALN	Vorrangig in der Familie gesprochene Sprache - 1 = deutsch - 2 = nicht deutsch
14	EF406	31	1	ALN	Verwandtschaftsverhältnis zur Tagespflegeperson - 1 = Großeltern - 2 = andere Verwandte - 3 = nicht verwandt
					Vertraglich vereinbarte Betreuungszeiten
15	EF407N1	32 - 33	2	NOV02K00	Stundenumfang pro Woche
16	EF407N2	34	1	NOV01K00	Anzahl der Betreuungstage pro Woche
17	EF408	35	1	ALN	Betreuung findet (auch) am Wochenende statt - 1 = ja - 2 = nein
18	EF409	36	1	ALN	leer
19	EF410	37	1	ALN	Kind erhält Mittagsverpflegung während der Tagespflege - 1 = ja - 2 = nein
					Erhöhter Förderbedarf
20	EF411	38	1	ALN	Kind erhält in der Tagespflege Eingliederungshilfe wg. körperlicher Behinderung - 1 = ja - 2 = nein
21	EF412	39	1	ALN	geistiger Behinderung - 1 = ja - 2 = nein
22	EF412N	40	1	ALN	drohender oder seelischer Behinderung - 1 = ja - 2 = nein

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 4

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH351-2014	ASP-Name: ASP-JH351
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

	EF413	41 - 47	7	STR	Umfang der öffentlichen Finanzierung/ Förderung (1 = ja, leer = nein)
23	EF413U1	41	1	ALN	Information, Vermittlung
24	EF413U2	42	1	ALN	Fachliche Unterstützung
25	EF413U3	43	1	ALN	Sachaufwand
26	EF413U4	44	1	ALN	Beitrag zur Anerk. der Förderleistung
27	EF413U5	45	1	ALN	Unfallversicherung
28	EF413U6	46	1	ALN	Beitrag zur Alterssicherung, Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung
29	EF413U7	47	1	ALN	andere, auf Landesrecht beruh. Finanzierung
30	EF414	48	1	ALN	Gleichzeitig bestehende andere Betreuungsarrangements Kind besucht zusätzlich ein(e) - 1 = Einrichtung der Kindertagesbetreuung - 2 = weiteres Tagespflegeverhältnis - 3 = Ganztagschule - 4 = keine andere Betreuung
31	EF415N	49	1	ALN	Kind besucht bereits die Schule - 1 = ja leer = nein ----- Typisierung -----
32	EF415	50 - 51	2	NOV02K00	Altersjahre des Kindes
33	EF416	52 - 55	4	NOV04K00	Durchschnittliche Betreuungszeit pro Betreuungstag
34	EF417	56 - 57	2	NOV02K00	Alter des Kindes in Jahren zu Beginn der Betreuung

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 4

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

JH352-2014

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil III.3.2

Statistikidentifikator: -
EVAS-Nummer: -
Berichtszeit: 1.3.2012

Satzformat: fest
Satzlänge: 39

Datensatz-Nr. / -Name: -
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):	Sortierung (Ordnungsfelder):	Archivierungsdauer (in Jahren):
JH352 - Kindertagespflegepersonen	-	

Beschreibung:

-

Kommentar:

Fehlerfreies, typisiertes Material

.BASE-Bereich: Jugendhilfe
.BASE-Projekt: -
.BASE-Programm: -

Verantwortlich:
Ansprechpartner:

Stand: 01/2012
Datum: 18.10.2013

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH352-2014	ASP-Name: ASP-JH352
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

1	BA	1	1	ALN	Bogenart = 3
	EF1	2 - 15	14	STR	Identifikation Auskunft gebende Stelle
	EF1UG1	2 - 9	8	STR	Untergruppe 1:Gemeinde
	EF1UG2	2 - 6	5	STR	Untergruppe 2:Kreis
	EF1UG3	2 - 4	3	STR	Untergruppe 3:Regierungsbezirk
2	EF1U1	2 - 3	2	ALN	Land
3	EF1U2	4	1	ALN	Regierungsbezirk
4	EF1U3	5 - 6	2	ALN	Kreis
5	EF1U4	7 - 9	3	ALN	Gemeinde
6	EF1U5	10 - 15	6	ALN	Laufende Nummer
					Persönliche Merkmale
7	EF502	16	1	ALN	Geschlecht 1= männlich 2= weiblich
	EF503	17 - 22	6	STR	Geburtsmonat/ - jahr
8	EF503U1	17 - 18	2	NOV02K00	Geburtsmonat
9	EF503U2	19 - 22	4	NOV04K00	Geburtsjahr
					Qualifikationsnachweis
10	EF504	23 - 24	2	ALN	01 = Dipl.-Sozialpädagogin FH 02 = Dipl.-Sozialpädagogin Uni 03 = Dipl.-Heilpädagogin FH 36 = Staatlich anerkannter Kindheitspädagogin/ anerkannte Kindheitspädagogin (Master) 37 = Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge/ anerkannte Kindheitspädagogin (Bachelor) 04 = Erzieher/in 05 = Heilpädagogin/in Fachschule 06 = Kinderpfleger/in 07 = Heilerzieher/in 08 = Familienpfleger/in 09 = Assistent/in im Sozialwesen 10 = Soz. und med. Helferberufe 11 = Sonstige soz./sozialpäd. Kurzausbildung 99 = anderer nicht fachpäd. Berufsabschluss 34 = noch in Berufsausbildung 35 = ohne abgeschl. Berufsausbildung
11	EF505	25	1	ALN	Abgeschlossener Qualifizierungskurs für Kindertagespflege 1 = ja, 2 = nein
12	EF506	26	1	ALN	Dauer des Qualifizierungskurses in Stunden 1 = weniger als 30 Stunden 2 = 30 - 70 Stunden 3 = 71 - 120 Stunden 4 = 121 - 159 Stunden 5 = 160 und mehr Stunden
13	EF507	27	1	ALN	anderer Nachweis der Qualifikation 1 = ja, 2 = nein
14	EF508	28	1	ALN	in tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung 1 = ja, 2 = nein
15	EF509	29	1	ALN	Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge u. Kleinkinder 1 = ja, 2 = nein

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 4

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH352-2014		ASP-Name: ASP-JH352			
Datensatz-Nr./-Name: -		Präfix: -			
CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		
16	EF510	30 - 31	2	NOV02K00	Anzahl der betreuten Kinder
17	EF511	32 - 33	2	NOV02K00	Anzahl der Kinder nach überwiegendem Ort der Betreuung
18	EF512	34 - 35	2	NOV02K00	- in der Wohnung des Kindes / der Kinder
19	EF513	36 - 37	2	NOV02K00	- in der eigenen Wohnung - in anderen Räumen
					----- Typisierung -----
20	EF514	38 - 39	2	ALN	Altersjahre der Person

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 4

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich